

Satzung

des

Tennisclub Blau Weiss Calw von 1946 e. V.

§ 1

Name, Sitz, Zweck

Der Tennisclub Blau – Weiss Calw von 1946 e. V., mit Sitz in Calw verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Tennissports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Landessportbund und seiner Fachverbände (Württ. Tennis-Bund e. V.). Er unterwirft sich den Satzungsbestimmungen und – ordnungen des WLSB und der Fachverbände auch hinsichtlich seiner Einzelmitglieder.

§ 2

Aufnahme, Austritt, Ausschluss

Mitglieder können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Wer in den Verein eintreten will, muss einen schriftlichen Antrag stellen. Über diesen Antrag entscheidet der Ausschuss. Wird die Aufnahme des Antragstellers vom Ausschuss abgelehnt, so wird der Vorstand auf Verlangen des Antragstellers den Aufnahmeantrag der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorlegen.

Verstößt ein Mitglied in grober Weise gegen sportliche oder kameradschaftliche Grundsätze, so kann es durch den Ausschuss, der mit einfacher Mehrheit und nach vorheriger Anhörung entscheidet, ausgeschlossen werden. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Beschluss ist binnen eines Monats die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig.

Die Mitgliedschaft erlischt,

- 1) durch freiwilligen Austritt, der nur durch eine schriftliche Erklärung auf den Schluss des Kalenderjahres erfolgen kann, wobei die Austrittserklärung von Kindern und Jugendlichen durch den Erziehungsberechtigten abzugeben ist,
- 2) durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss kann durch den Ausschuss ausgesprochen werden, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliederbeiträgen in Rückstand gekommen ist.

§ 3

Mitglieder

Der Tennisclub besteht aus :

aktiven Mitgliedern
passiven Mitgliedern
jugendlichen Mitgliedern,
Ehrenmitgliedern sowie Fördermitgliedern.

Aktive, passive und Ehrenmitglieder gelten als Mitglieder im Sinne des Gesetzes und der Satzung und haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder erwerben mit der Vollendung des 18. Lebensjahres das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beitragspflicht

Jedes ordentliche Mitglied bezahlt

- a) einen einmaligen Aufnahmebeitrag sowie
- b) einen Jahresbeitrag

Die Höhe dieser Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Ausschuss kann einzelne Mitglieder aus wichtigen Gründen von der Beitragspflicht ganz oder teilweise befreien.

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ausschuss

§ 6

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist jährlich mindestens einmal durch den 1. Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter einzuberufen. Ort und Termin sind den Mitgliedern durch Veröffentlichung in der Tagespresse anzuzeigen. Die Mitgliederversammlung ist weiter einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies durch schriftlichen Antrag an den Vorstand verlangt.

Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen folgende Gegenstände:

- a) die Abänderung oder Ergänzung der Satzungen,
- b) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses,
- c) die Entgegennahme des Rechenschafts- und Kassenberichtes,
- d) Die Entscheidung über Beschwerden gegen den Ausschuss,
- e) Die Entscheidung über ein vom Ausschuss abgelehntes Aufnahmegesuch oder über die Berufung gegen einen vom Ausschuss ausgesprochenen Ausschluss,
- f) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern
- g) Die Festsetzung der Mitgliederbeiträge,
- h) Die Errichtung von Neubauten oder die Durchführung eingreifender baulicher Veränderungen,
- i) Vorlagen, welche der Ausschuss machen will und etwaige Anträge von Mitgliedern,
- j) Die Auflösung des Vereins.

Zur Gültigkeit der Beschlüsse über lit. e) ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und über lit. a) eine solche von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern erforderlich. Hinsichtlich der Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gilt § 9. Alle übrigen Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.

Die Abstimmungen erfolgen in der Regel offen durch Handheben. Wahlen finden geheim statt, es sei denn, die Mitgliederversammlung bestimmt einstimmig einen anderen Modus.

Der Protokollführer führt über die Mitgliederversammlung und die dort gefassten Beschlüsse ein Protokoll, das von dem Vorstand zu unterzeichnen ist.

Wird eine Satzungsbestimmung, welche eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt, geändert, so ist das zuständige Finanzamt zu benachrichtigen.

§ 7

Vorstand

Vorstand im Sinne des Gesetzes ist der erste Vorsitzende sowie der erste und zweite Stellvertreter. Der erste Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt, die beiden Stellvertreter sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Die Stellvertreter werden nur bei Verhinderung des ersten Vorsitzenden tätig, diese Bestimmung gilt jedoch nur für das Innenverhältnis. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und aussergerichtlich, er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

Der erste Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlungen, er beruft den Ausschuss, leitet dessen Verhandlungen und führt die Beschlüsse desselben aus. Der Vorstand wird jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 8

Ausschuss

Der Ausschuss hat sämtliche Geschäfte des Vereins, welche nicht ausdrücklich dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind, zu besorgen und die Beschlüsse der letzteren zu vollziehen.

Der Ausschuss setzt sich aus folgenden, von der Mitgliederversammlung, mit Ausnahme lit. a) und b) auf die Dauer von zwei Jahren zu wählenden Personen zusammen.

- a) Den ersten Vorsitzenden
- b) Die beiden Stellvertreter des ersten Vorsitzenden
- c) Dem Schatzmeister
- d) Dem Protokollführer
- e) Dem Sportwart
- f) Dem Jugendwart
- g) Dem Sachverständigen für die Platzanlagen und die Clubräume
- h) Dem Verantwortlichen für die geselligen Veranstaltungen
- i) Einem etwaigen Geschäftsführer

Der Ausschuss kann um weitere sechs Mitglieder erweitert werden, deren Person und Funktion bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 9

Auflösung

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur erfolgen aufgrund eines Beschlusses einer hierzu eigens einberufenen Mitgliederversammlung.

Die Einberufung muss unter genauer Bezeichnung der Tagesordnung sowie durch zweimalige Bekanntmachung im Lokalblatt und durch besondere schriftliche Einladung eines jeden Mitgliedes erfolgen. Die Auflösung kann rechtsgültig nur beschlossen werden, wenn mindestens vier Fünftel sämtlicher stimmberechtigter Mitglieder erschienen sind und neun Zehntel der Anwesenden dafür stimmen.

§ 10

Auflösungsfolge

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Calw, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.